

Festlegung der erforderlichen Mindestrodungsbreite bei Seilschwebbahnen gem. §2, Z.2 SeilbG

Die Rodungsbreite ist so groß zu wählen ist, dass dem Seilbahnunternehmen der betrieblich notwendige Freiraum zur Verfügung steht. Der betrieblich notwendige Freiraum ergibt sich zufolge

- der Seilführung: Das Lichtraumprofil der Seilbahn befindet sich im Baumbereich oder liegt über den Bäumen.
- betrieblicher Aspekte: Seilbahnen mit oder ohne Abstellmöglichkeit für die Fahrbetriebsmittel außerhalb des Betriebs.
- der Bergung: Bergung senkrecht zum Boden oder Bergung längs des Seiles.
- Seilarbeiten.

Als betrieblich erforderlicher Freiraum und die damit aus seilbahntechnischer Sicht erforderliche Mindestrodungsbreite ergeben sich für Seilschwebbahnen:

a) für Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen und Sesselbahnen mit Abstellmöglichkeit der Fahrbetriebsmittel außer Betrieb:

- Lichtraumprofil der Seilbahn im Baumbereich: Breite des Lichtraumprofils gem. ÖNORM EN 12929-1 für den Betriebsfall
- Lichtraumprofil der Seilbahn über den Bäumen: Breite des unausgelenkten und unausgependelten Fahrbetriebsmittels im Betriebsfall, vergrößert um einen beidseitigen Zuschlag von jeweils 1,0 m (Bergung senkrecht zum Boden bei Pendelbahnen und Kabinenseilbahnen) bzw. ohne beidseitigen Breitenzuschlag (Bergung senkrecht zum Boden bei Sesselbahnen).

b) für Sesselbahnen ohne Abstellmöglichkeit der Fahrbetriebsmittel und für Sessellifte:

- Lichtraumprofil der Seilbahn im Baumbereich: Breite des Lichtraumprofils gem. ÖNORM EN 12929-1 für den Betriebsfall oder Breite des Grenzprofils gem. ÖNORM EN 12929-1 für den Außerbetriebsfall. Der größere Wert ist maßgebend.
- Lichtraumprofil der Seilbahn über den Bäumen: Breite des unausgelenkten und unausgependelten Fahrbetriebsmittels im Betriebsfall ohne beidseitigen Breitenzuschlag (Bergung senkrecht zum Boden).

Bei der Ermittlung der Breiten der Grenz- bzw. Lichtraumprofile sind die Mindeststaudrücke gem. ÖNORM EN 12929-1, Pkt. 6.2.2. (im Betrieb: 200 N/m²; außer Betrieb: 1200 N/m²) heranzuziehen, sofern in einem meteorologischen Gutachten keine größeren Annahmen ableitbar sind. Bei Sesselbahnen ohne Abstellmöglichkeit der Fahrbetriebsmittel und bei Sesselliften sind bei der Berechnung des Grenzprofils auch die Überlagerungen von Wind und Eis gem. ÖNORM EN 129129-1, Pkt. 6.2.2. vorzunehmen, wobei der Eisbelag auch an den Fahrbetriebsmitteln anzunehmen ist.

Die Mindestrodungsbreite kann für jedes Seilfeld bzw. für jeden Trassenabschnitt einzeln ermittelt werden. Die Angaben der Mindestrodungsbreiten sind im Bauentwurf zu dokumentieren (z.B. Anhang zur Seil- und Längenschnittsberechnung, gesonderte Beilage zum Bauentwurf).